

KORREKTURBLATT



29. November 2021

betrifft die ÖKL-Publikation LTS Nr. 229/A4

Landtechnische Schrift: Stallbau für die Biotierhaltung – Schweine, 4. Auflage 2017

Kapitel 3 Planungsgrundlagen

Hintergrund: Die Tierhaltung in Biobetrieben ist ab 1.1.2022 in den EU-Verordnungen Nr. 2018/848 (Basisverordnung) und Nr. 2020/464 (Durchführungsvorschriften) geregelt.

Änderung bzgl. Bewegungsfreiheit und Außenbereich auf Seite 9:

Allen Schweinen ist ständig Weidezugang oder Auslauf zu gewähren. Die Tiere müssen diese Bereiche immer dann nutzen können, wenn Witterungsbedingungen und die jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben. Die Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 170 kg organischer Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche nicht überschreiten. Ein Gehege mit sehr feuchtem oder sumpfigem Boden ist nicht zulässig (EU-VO 2018/848). Sauen und Jungsauen sind außer im späten Trächtigkeitsstadium und während der Säugeperiode in Gruppen zu halten (EU-VO 2018/848), d.h. schon unmittelbar nach dem Absetzen beginnend bis eine Woche vor der Geburt.

Mindeststall- und Auslaufflächen gültig ab 1.1.2022 (bzw. Überdachung ab 1.1.2021)		
Tierkategorie	Mindest-Stallfläche [m ² /Tier] (zur Verfügung stehende Nettofläche, d.h. Innenmaße inkl. Futtertröge, jedoch ohne Futterspender)	Mindest- Außenfläche * [m ² /Tier]
Säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen	7,5 (pro Sau)	2,5 **
Weibliche Zuchtschweine, trockengestellte trächtige Sauen ***	2,5	1,9
Männliche Zuchtschweine, Eber	6,0 (bzw. 10, wenn der Natursprung in Buchten erfolgt)	8,0
Mastschweine, Absetzferkel, männliche und weibliche Zuchtläufer, Jungsauen	< 35 kg	0,6
	> 35 kg und < 50 kg	0,8
	> 50 kg und < 85 kg	1,1
	> 85 kg und < 110 kg	1,3
	> 110 kg	1,5
* Die Auslauffläche kann teilweise überdacht sein. Bei Neubauten müssen mindestens 50 % der Mindestaußenfläche unüberdacht bleiben. Ausnahmen: In Gebieten mit durchschnittlichen Niederschlagsmengen über 1.200 mm/Jahr sowie bei säugenden Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen und bei Absetzferkeln bis 35 kg müssen mindestens 25 % der Mindestauslauffläche unüberdacht bleiben.		
** Empfehlung mindestens 5 m ² (aufgrund der üblichen Buchtenbreite > 2 m)		
*** Sauen ab erster Belegung, gemäß 1. THVO		
Quellen: EU-VO Nr. 464/2020, Runderlass "Überdachung von Freigelände"		

KORREKTURBLATT



29. November 2021

Die „Kommentierte Fassung“ der EU-Verordnung 889/2008 ist seit 15.1.2020 nicht mehr gültig. Eine Summenbildung von Stall- und Auslaufflächen ist daher nicht wie in der in der Broschüre angeführten Weise möglich. Stallfläche und Außenflächen werden voraussichtlich wie folgt definiert:


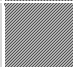
- „Stallflächen“ sind überdacht und schützen Schweine vor widrigen Witterungseinflüssen. In diesen Bereichen müssen jedenfalls Liegebereiche entsprechend EU-Bio-VO 2018/848 angeboten werden.
- Unter „Außenflächen“ sind Flächen zu verstehen, die Außenklima aufweisen, Kontakt mit der Witterung bieten und (entsprechend den geltenden Regelungen) teilweise überdacht sein dürfen.

Sowohl die Mindeststall- als auch die Mindestaußenflächen müssen mindestens zur Hälfte in fester Bauweise ausgeführt sein. Es darf sich also nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln (EU VO 2020/464).

Mindestens 50 % der Mindestaußenfläche müssen unüberdacht bleiben. Ausnahmen: In Gebieten mit durchschnittlichen Niederschlagsmengen über 1.200 mm/Jahr sowie bei säugenden Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen und bei Absetzferkeln bis 35 kg müssen mindestens 25 % der Mindestauslauffläche unüberdacht bleiben (Runderlass "Überdachung von Freigelände").

Diese neue Regelung ist bei Zeichnungen in der Broschüre zu beachten!

Übersicht für die Ferkelaufzucht und Mast mit Kleinklimazone:

GRENZE STALL/AUSSENFLÄCHE →		STALL		AUSSENFLÄCHE	
DACH →		überdacht (muss)		(kann)	offen
KLIMABEREICH (TEMPERATUR) →		Kleinklimazone (Kisten- oder Hüttenfläche)		Außenklimabereich	
FUNKTIONSBEREICH →		Liegebereich (Boden geschlossen)		Fressbereich	Ausscheidungsbereich
Absetzferkel („mitwachsender“ Liegebereich)	bis 10 kg		0,10	0,50 (≥ 0,20 Boden geschlossen)	0,40 (≥ 0,20 Boden geschlossen)
	bis 20 kg		0,15		
	bis 30 kg		0,20		
Mastschweine	bis 50 kg		0,25	0,55 (≥ 0,15 Boden geschlossen)	0,60 (≥ 0,30 Boden geschlossen)
	bis 85 kg		0,35	0,75 (≥ 0,20 Boden geschlossen)	0,80 (≥ 0,40 Boden geschlossen)
	bis 110 kg		0,50	0,80 (≥ 0,15 Boden geschlossen)	1,00 (≥ 0,50 Boden geschlossen)
	über 110 kg		0,50 bis 1,20	1,00 (≥ 0,25 Boden geschlossen)	1,20 (≥ 0,60 Boden geschlossen)

KORREKTURBLATT



29. November 2021

Korrektur der Tabelle bzgl. Bodengestaltung auf Seite 10:

Besondere Anforderungen an perforierte Böden			
Tierkategorie	Betonspaltenböden*		Kunststoff- oder Metallroste
	maximale Spaltenbreite	minimale Auftrittsbreite	maximale Spaltenbreite
Saugferkel	10 mm	50 mm	10 mm
Absetzferkel	13 mm	50 mm	12 mm bei Gussrosten gilt eine fertigungsbedingte Abweichung von +/- 0,5 mm
Mastschweine, Zuchtläufer	18 mm	80 mm	---
Jungsauen, Sauen, Eber	20 mm	80 mm	---

* Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt und so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen. Die Auftrittsfläche muss eben und gratfrei, die Kanten müssen gebrochen sein.

Quelle: 1. THVO

Kapitel 6 Wartestall

Hintergrund: In der biologischen Landwirtschaft dürfen Zuchtsauen nicht in Kastenständen gehalten werden. Eine kurzzeitige Fixierung in verschließbaren Einzelfressständen ist zulässig. Dafür ist in der Regel eine Standbreite von 55 cm ausreichend. Solche Fressstände werden auch zur Stallfläche gerechnet. Wenn die Besamung in den Fressständen erfolgen soll, sollten diese mit besamungsfreundlichen Verschlüssen ausgestattet sein.

Textstreichung auf Seite 34: Verschließbare Einzelstände (2. Absatz)

...

~~Für einen Einzelstand, der auch als Ruheplatz von der Sau gewählt wird, ist eine Fressplatzbreite von mindestens 65 cm vorgeschrieben.~~

...

Textstreichung auf Seite 37: „Zweifächensystem mit Auslauf“ (2. Absatz)

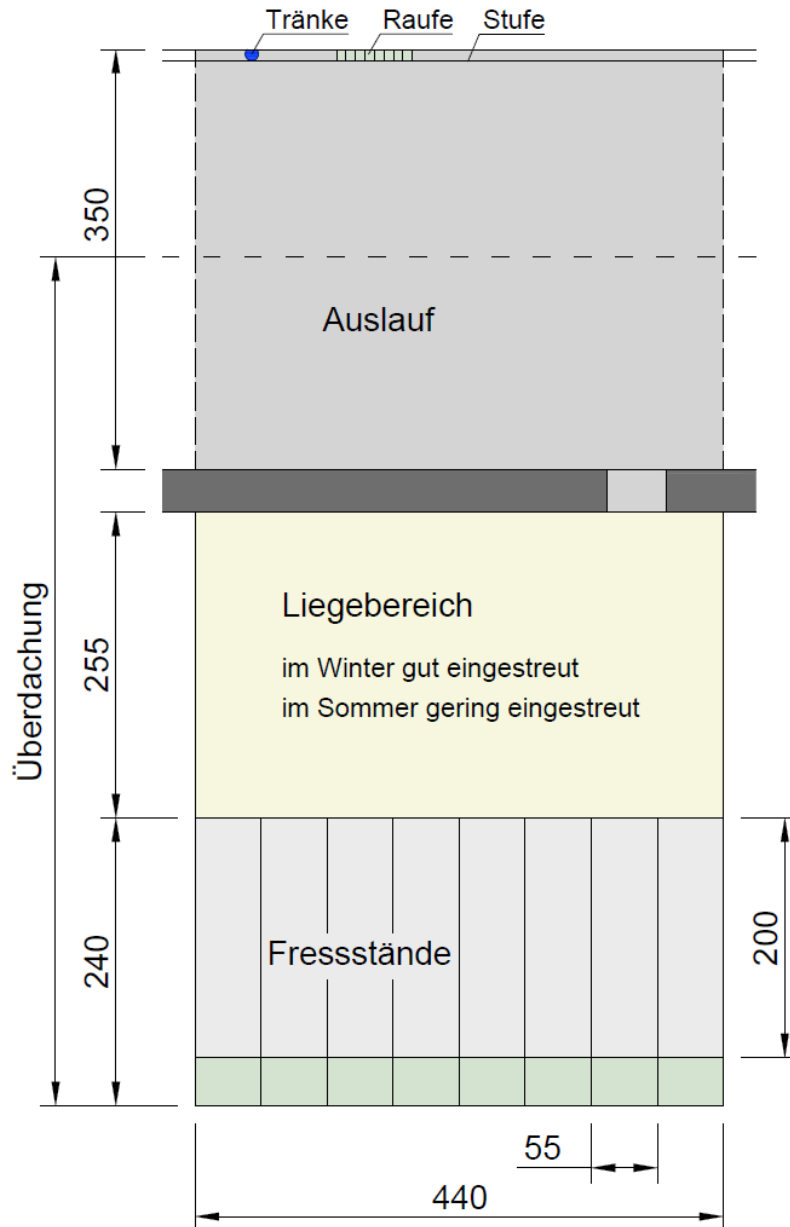
...

~~Es ist vorteilhaft, 65 cm breite Stände anzubieten, damit die Tiere ausreichend Platz haben, wenn sie sich z.B. beim Gruppieren dorthin zurückziehen oder wenn sie im Sommer den Betonboden dort als kühle Liegefläche nutzen.~~

KORREKTURBLATT

Beispielzeichnung auf Seite 38:

Skizze zum Zweiflächensystem mit Auslauf

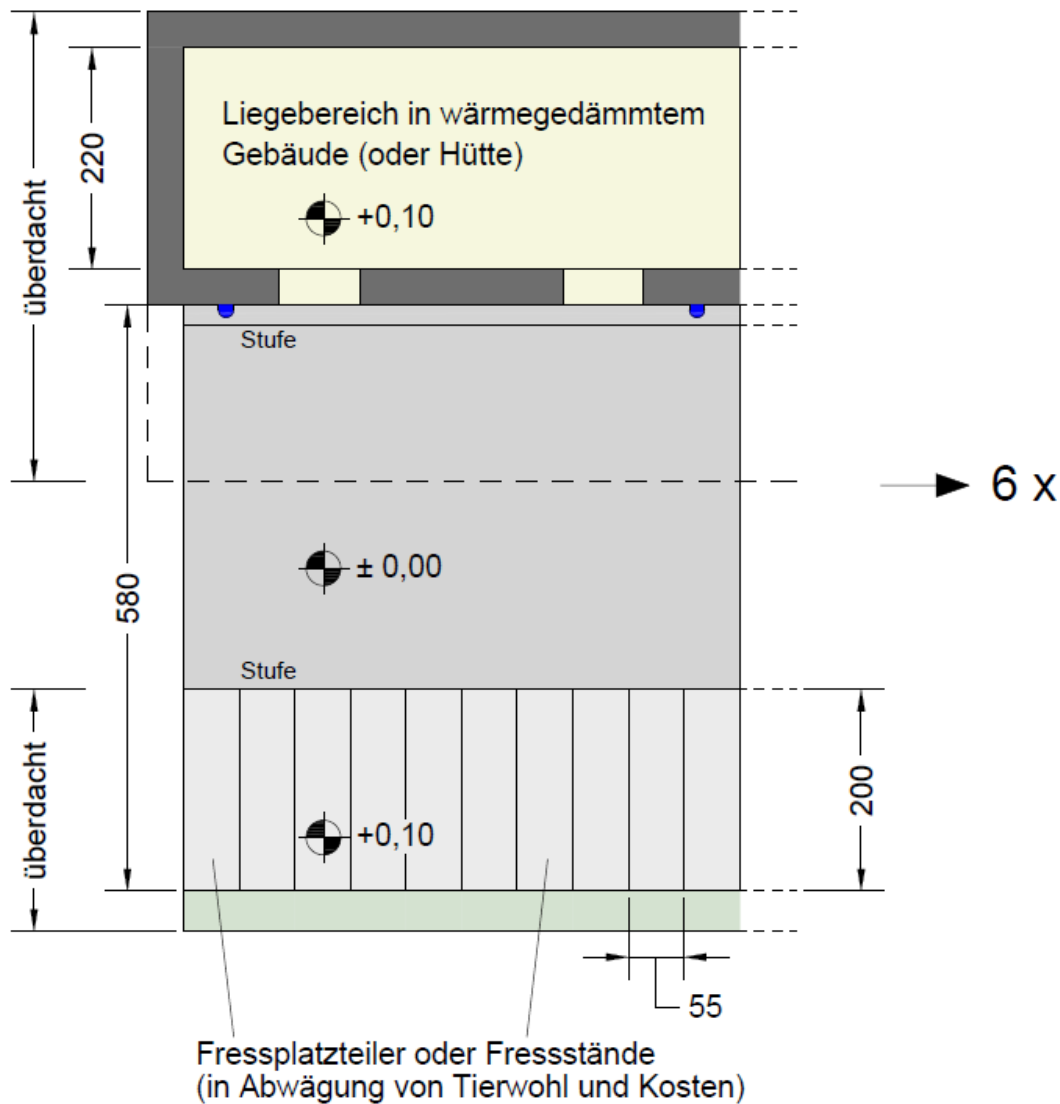


Gruppierungs-Deck-Wartebucht mit Selbstfangständen und Tiefstreu (ÖKL)

KORREKTURBLATT

Beispielzeichnung auf Seite 38:

Skizze zum Dreiflächensystem in mehrhäusiger Bauweise



Gruppierungs-Deck-Wartebucht mit Fressständen im Auslaufbereich und Tiefstreuliegefläche in einer Hütte (ÖKL)

KORREKTURBLATT



29. November 2021

Kapitel 7 Mast- und Aufzuchtställe

Aktualisierung der Liegefläche („bis 110 kg“) in der Tabelle auf Seite 43:

Kistenfläche als Teil des Liegebereichs (Richtwert)		
Tierkategorie		Fläche Kiste oder Hütte [m ² /Tier]
Absetzferkel	bis 35 kg	0,10
	bis 20 kg	0,15
	bis 30 kg	0,20
Mastschweine	bis 50 kg	0,25
	bis 85 kg	0,35
	bis 110 kg	0,50
	über 110 kg	0,55

Die Maße sollen möglichst nahe am Richtwert liegen, damit die Liegefläche nicht verschmutzt wird. Die Fläche der Kiste oder Hütte ist Teil der geschlossenen Fläche.

Weitere Hinweise

- Für die Stallplanung – insbesondere von Kleinklimazonen als begehbare Hütte – wird empfohlen, eine Zuluftkühlung im Liegebereich mit aktiver Luftführung zu berücksichtigen, um die Sauberkeit des Liegebereichs in den heißen Monaten durchgehend zu gewährleisten.
- Für Angaben betreffend die Umzäunung von Weideflächen aufgrund ASP siehe die Schweinegesundheitsverordnung bzw. ÖKL-Merkblatt 108 Schweinehaltung für Kleinbestände.
- Bei der Stallplanung sollen notwendige Zusatzräume, wie Futterkammer und Steuerungsanlagen (staubdicht) oder ggf. Platz für die Stickstoffanlage (im Fall Ganzkornsilo) berücksichtigt werden.

Hinweis: Die Angaben in diesem Korrekturblatt betreffen ausschließlich die hier angeführten Textstellen bzw. Zeichnungen in der LTS Nr. 229/A4, eine Aktualisierung anderer Textstellen wurde nicht vorgenommen. Die Angaben im Korrekturblatt beruhen auf dem technischen Stand zum Herausgabedatum des Korrekturblatts [29.11.2021], die anderen Angaben in der LTS Nr. 229/A4 beruhen weiterhin auf dem technischen Stand zum Herausgabedatum der LTS [1.10.2017].

Nachträgliche Änderungen der Gesetzeslage bzw. der relevanten Vorgaben sind nicht berücksichtigt. Dieses Korrekturblatt wurde nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Herausgeber und Autoren bzw. Bearbeiter können für Redaktions- und Druckfehler und deren Folgen keine Haftung übernehmen.